
NOTFALLPLANUNG FÜR GEMEINDEN

STVO UND KATASTROPHENSCHUTZ

Stand: April 2024 (

Referat Äußere Sicherheit und Katastrophenschutz, Philipp Kogler, B.rer.nat, MSc.

- § 43 StVO: Verordnungsermächtigung für die zuständige Behörde, um
 - für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder
 - Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes die zum Schutze der Straßenbenützer oder zur Verkehrsabwicklung erforderlichen Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen zu erlassen
- § 44b StVO: Maßnahmen, wie Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen können/müssen bei Unaufschiebbarkeit von gesetzlich dazu bestimmten Organen für die zuständige Behörde verordnet werden. Die in § 44b StVO genannten Organe üben dann die Verordnungsermächtigung nach §43 StVO für die zuständige Behörde aus
- Für die Erlassung von Verordnungen und Bescheiden, falls die Gemeinde nicht im eigenen Wirkungsbereich gemäß §94d StVO tätig wird
- Gemäß § 94b Abs 1 lit. b StVO ist die BVB zuständig für die Erlassung von Verordnungen und Bescheiden insbesondere:
 - Im Falle eines bereits eingetretenen oder nach den örtlich gewonnenen Erfahrungen bzw. nach sonst erheblichen Umständen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Elementarereignisses, zum Schutze der Straßenbenützer (§43 Abs 1 lit a StVO) oder
 - Wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs oder die Sicherheit eines Gebäudes und/oder der Personen, die sich dort aufhalten, erfordert (§43 Abs 1 lit b StVO)
- Maßnahmen:
 - Dauernde oder vorübergehende Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote, insbesondere die Erklärung von Straßen zu Einbahnstraßen, Maß-, Gewichts- oder Geschwindigkeitsbeschränkungen, Halte- oder Parkverbote und dergleichen
 - Straßenbenützern ein bestimmtes Verhalten vorschreiben, insbesondere bestimmte Gruppen von der Benützung einer Straße oder eines Straßenteiles ausschließen oder sie auf besonders bezeichnete Straßenteile verweisen

Zuständigkeiten der Gemeinde

- Taxative Aufzählung der Zuständigkeiten im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (§ 94d StVO)
-

NOTFALLPLANUNG FÜR GEMEINDEN

- Bei Verordnungen, die Gemeindestraßen betreffen, für den Fall, dass die Verordnung keine überörtliche Bedeutung besitzt und mit denen z.B.,
 - Beschränkungen für das Halten und Parken,
 - ein Hupverbot,
 - ein Benützungsverbot für Radfahranlagen durch Rollschuhfahrer oder
 - Geschwindigkeitsbeschränkungen erlassen werden
- Eine Straßensperre aufgrund eines Elementarereignisses fällt also nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gemäß §94d StVO
- Aber: Bei Unaufschiebbarkeit kann/muss eine Straßensperre gemäß § 44b Abs 1 lit a StVO durch die Gemeinde als Straßenerhalter verordnet werden, diese wird dann für die BVB tätig, diese ist also unverzüglich zu verständigen

§ 44b StVO: Unaufschiebbare Verkehrsbeschränkungen

Im Falle der Unaufschiebbarkeit dürfen die Organe

- der Straßenaufsicht,
- des Straßenerhalters (Achtung: Gemeinde ist u.U. Straßenerhalter),
- der Feuerwehr,
- des Bundesheeres oder
- des Gebrechensdienstes öffentlicher Versorgungs- oder Entsorgungs-Unternehmen nach Erfordernis

eine besondere Verkehrsregelung oder eine der in § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 und 2 bezeichneten Maßnahmen mit der Wirkung treffen, als ob die Veranlassung oder Maßnahme von der Behörde getroffen worden wäre

Dies gilt insbesondere,

- wenn ein Elementarereignis bereits eingetreten oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, bei unvorhersehbar aufgetretenen Straßen- oder Baugebrechen, bei unvorhersehbar eingetretenen Ereignissen, wie zB Brände, Unfälle, Ordnungsstörungen,
- und wenn besondere Verkehrsverbote, Verkehrsbeschränkungen oder eine besondere Verkehrsregelung erforderlich sind

Umsetzung erfolgt durch Anweisungen an die Straßenbenützer oder durch Anbringung von Verkehrsampeln/Signalscheiben oder durch in § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 und 2 bezeichnete Maßnahmen

Beispiele: Einrichtung von Einbahnstraßen, Geschwindigkeitsbeschränkungen, Halte- oder Parkverbote, Straßensperren

Kundmachung erfolgt durch: Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen; Inkrafttreten mit Anbringung. Keine faktische Anbringung möglich? Dann übliche Kundmachung

NOTFALLPLANUNG FÜR GEMEINDEN

Die Dokumentation erfolgt durch unverzügliche Verständigung der zuständigen Behörde über die Veranlassung/Aufhebung oder das Ergreifen einer Maßnahme durch die Dienststelle des tätig gewordenen Organs. Der Zeitpunkt des Anbringens ist ebenfalls zu dokumentieren und die zuständige Behörde hat Verständigung in Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten

Beispiele

Landesstraße L112 muss nach Lawinenabgang bei Rauris gesperrt werden

Elementarereignis gemäß § 43 Abs 1 lit a StVO

BH Zell am See ist zuständige Behörde für die Sperre der Straße mittels Verordnung gemäß § 94 Abs 1 lit b StVO

Bei Unaufschiebbarkeit kann/muss die Straßensperre gemäß § 44b Abs 1 lit a StVO u.a. durch die Feuerwehr oder die Gemeinde als Straßenerhalter verordnet werden, diese werden dann für die BH Zell am See tätig, diese ist also unverzüglich zu verständigen

Geschwindigkeitsbeschränkung erforderlich wegen Lawine auf

Gemeindestraße im Gemeindegebiet Rauris

Elementarereignis gemäß § 43 Abs 1 lit a StVO

Gemäß § 94d Z 4 lit d StVO ist die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich für die Verordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung zuständige Behörde

Sperre einer Gemeindestraße im Gemeindegebiet Rauris erforderlich wegen Lawine

Elementarereignis gemäß § 43 Abs 1 lit a StVO

Straßensperre fällt nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gemäß §94d StVO, hier ist wieder die BH Zell am See gemäß §94b Abs 1 lit b zuständige Behörde

Bei Unaufschiebbarkeit kann/muss die Straßensperre gemäß § 44b Abs 1 lit a StVO u.a. durch die Feuerwehr oder die Gemeinde als Straßenerhalter verordnet werden, diese werden dann für die BH Zell am See tätig, diese ist also unverzüglich zu verständigen

§ 94d Z 5 StVO: Gemeinde als Straßenerhalter

Gemeinde ist in ihrem Gemeindegebiet Straßenerhalter gemäß StVO

Unaufschiebbare Verkehrsbeschränkungen gemäß § 44b StVO können/müssen also bei Gefahr in Verzug durch die Organe der Gemeinde als Straßenerhalter veranlasst werden.

§ 32 Abs 1 StVO: Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs sind üblicherweise vom Straßenerhalter auf seine Kosten anzubringen und zu erhalten; die Erhaltung umfasst auch die allenfalls notwendige Beleuchtung

NOTFALLPLANUNG FÜR GEMEINDEN

Straßenerhalter der Straße ist für die Sicherheit zuständig und ist verpflichtet auf Gefahren im Bereich des Verlaufs der Straße hinzuweisen

Ob eine Straße dem öffentlichen Verkehr dient, richtet sich nach der Benützung bzw. Widmung nicht nach den Besitz- und Eigentumsverhältnissen

§ 1319 a ABGB: Wegehalterhaftung

Wege im Sinne des § 1319a sind alle öffentlichen Verkehrsflächen aller Art und die von jedermann benutzbaren Privatstraßen.

Auch die Aufstellung von Verkehrszeichen zählt zu den Sorgfaltspflichten nach § 1319a.

Wird durch den mangelhaften Zustand eines Weges ein Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so haftet derjenige für den Ersatz des Schadens, der für den ordnungsgemäßen Zustand des Weges als Halter verantwortlich ist.

Die Feststellung der Haltereigenschaft in Sinne des § 1319a ABGB für eine Straße ergibt sich aus den einschlägigen Gesetzen - dem Bundesstraßengesetz und den Straßengesetzen der Länder - und den darin enthaltenen besonderen Regelungen.

Für die Haftung kommt es im Einzelfall darauf an, ob der Wegehalter alle zumutbaren Maßnahmen getroffen hat, damit eine gefahrlose Benützung des Weges sichergestellt ist.

